

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴¹ und feststellend, daß die Generalversammlung angesichts der kritischen Situation, der das Zentrum für Menschenrechte im Jahr 1991 gegenüberstand, mit ihrer Resolution 45/248 B Abschnitt V zwar mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt hat, daß das Arbeitsvolumen des Zentrums unter anderem wegen der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen gefaßten Beschlüsse jedoch seither weiter zunimmt, und zwar als Reaktion auf die besorgte Anteilnahme der internationalen Gemeinschaft,

feststellend, daß das Zentrum für Menschenrechte nach Fertigstellung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat gebeten wurde, weitere Mandate wahrzunehmen,

1. betont, daß bei der Überprüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte ausreichendes Personal, Aushilfspersonal und sonstige Ressourcen zugewiesen werden sollten, damit es seinem wachsenden Arbeitsvolumen und seinen Anforderungen entsprechen und so alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, darunter auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der für 1993 vorgesehenen Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz selbst;

2. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß dem Zentrum für Menschenrechte ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es alle Mandate, die ihm aufgrund der von zwischenstaatlichen Organen und Sachverständigenorganen gefaßten Beschlüsse übertragen worden sind, einschließlich der zusätzlichen Mandate, vollständig und rechtzeitig erfüllen kann;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Entwicklungen betreffend die Tätigkeit des Zentrums für Menschenrechte und über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

46/119. Der Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung

Die Generalversammlung,

ingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶ sowie anderer einschlägiger Instrumente wie der Erklärung über die Rechte der Behinderten¹⁴² und des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission

ersuchte, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten eindringlich zu bitten, die Untersuchung der Frage des Schutzes von Personen, deren Inhaftierungsgrund eine geistige Gesundheitsstörung ist, vorrangig durchzuführen mit dem Ziel, Richtlinien zu formulieren,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/92 vom 14. Dezember 1990, mit der sie die Fortschritte begrüßte, die die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission unter Zugrundelegung eines der Kommission von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vorgelegten Entwurfs bei der Ausarbeitung eines Katalogs von Grundsätzen für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung erzielt hat,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/46 der Menschenrechtskommission vom 5. März 1991³⁸, in der die Kommission den ihr von der Arbeitsgruppe vorgelegten Entwurf eines Grundsatzkatalogs billigte und beschloß, diesen zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zuzuleiten,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1991/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Mai 1991, in der der Rat beschloß, den Entwurf eines Grundsatzkatalogs und den Bericht der Arbeitsgruppe der Generalversammlung vorzulegen,

ferner Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1991/46 und des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 1991/29, wonach im Anschluß an die Verabschiedung durch die Generalversammlung der Gesamtwortlaut des Entwurfs eines Grundsatzkatalogs möglichst weit verbreitet und die Einführung zu dem Grundsatzkatalog gleichzeitig als ein an die Regierungen und die breite Öffentlichkeit gerichtetes Begleitdokument veröffentlicht werden soll,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁴⁴, die in der Anlage den Entwurf eines Grundsatzkatalogs und die dazugehörige Einführung enthält,

1. verabschiedet Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut der Grundsätze zusammen mit der dazugehörigen Einführung in die nächste Ausgabe der "Human Rights – A Compilation of International Instruments" (Die Menschenrechte – eine Zusammenstellung internationaler Rechtsakte) aufzunehmen;

3. ersucht den Generalsekretär, für eine möglichst weite Verbreitung der Grundsätze Sorge zu tragen und sicherzustellen, daß die dazugehörige Einführung gleichzeitig als Begleitdokument für Regierungen und die breite Öffentlichkeit veröffentlicht wird.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 1991

ANLAGE

**Grundsätze für den Schutz von psychisch Kranken
und die Verbesserung der psychiatrischen Versorgung
Geltungsbereich**

Diese Grundsätze sind ohne jede Diskriminierung, etwa aufgrund einer Behinderung, der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Rechtsstellung oder des sozialen Standes, des Alters, des Vermögens oder der Geburt anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Grundsätze bezeichnet

- a) der Begriff "Rechtsberater" einen in rechtlicher oder sonstiger Hinsicht qualifizierten Vertreter;
- b) der Begriff "unabhängige Behörde" eine zuständige und unabhängige Behörde nach innerstaatlichem Recht;
- c) der Begriff "psychiatrische Versorgung" vor allem die Analyse und Diagnose des Geisteszustandes einer Person sowie die Behandlung, Pflege und Rehabilitation bei psychischer Krankheit oder Verdacht auf psychische Krankheit;
- d) der Begriff "psychiatrische Klinik" eine Einrichtung oder eine Abteilung einer Einrichtung, deren Hauptaufgabe in der psychiatrischen Versorgung liegt;
- e) der Begriff "psychiatrische Fachkraft" einen Arzt, einen klinischen Psychologen, eine Pflegeperson, einen Sozialarbeiter oder eine andere entsprechend ausgebildete und qualifizierte Person mit spezifischen, für die Psychiatrie relevanten Fachkenntnissen;
- f) der Begriff "Patient" eine in psychiatrischer Pflege befindliche Person, und umfaßt alle Personen, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden;
- g) der Begriff "persönlicher Vertreter" eine Person, die von Rechts wegen mit der Vertretung einzelner besonderer Interessen eines Patienten beziehungsweise mit der Ausübung einzelner besonderer Rechte im Namen des Patienten betraut ist, und der die Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vormund eines Minderjährigen einschließt, soweit das innerstaatliche Recht nichts anderes bestimmt;
- h) der Begriff "Nachprüfungsorgan" das Organ, das in Übereinstimmung mit Grundsatz 17 geschaffen wurde, um die zwangsweise Einweisung beziehungsweise Unterbringung eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik nachzuprüfen.

Allgemeine Beschränkungsklausel

Die Ausübung der in diesen Grundsätzen verankerten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten beziehungsweise zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten Dritter erforderlich sind.

Grundsatz 1

Grundfreiheiten und Grundrechte

1. Jeder hat das Recht auf die beste verfügbare psychiatrische Versorgung, die Bestandteil des Systems zur gesundheitlichen und sozialen Versorgung sein soll.

2. Jeder psychisch Kranke beziehungsweise jeder, der als psychisch Kranker betreut wird, ist menschlich und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen zu behandeln.

3. Jeder psychisch Kranke beziehungsweise jeder, der als psychisch Kranker betreut wird, hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie vor anderen Formen der Ausbeutung, vor körperlicher oder sonstiger Mißhandlung und vor erniedrigender Behandlung.

4. Niemand darf wegen einer psychischen Krankheit diskriminiert werden. Der Begriff "Diskriminierung" bezeichnet jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die bewirkt, daß der Genuß gleicher Rechte verhindert oder eingeschränkt wird. Sondermaßnahmen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, die Rechte von psychisch Kranken zu schützen beziehungsweise ihre Besserstellung zu gewährleisten, sind nicht als diskriminierende Maßnahmen zu betrachten. Jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen erfolgt und erforderlich ist, um die Menschenrechte eines psychisch Kranken oder dritter Personen zu schützen, gilt nicht als Diskriminierung.

5. Jeder psychisch Kranke hat das Recht auf Ausübung aller bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und in anderen einschlägigen Urkunden wie der Erklärung über die Rechte der Behinderten¹⁴² und dem Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³ anerkannt sind.

6. Jede Entscheidung dahin gehend, daß eine Person wegen psychischer Krankheit geschäftsunfähig ist beziehungsweise daß infolge dieser Geschäftsunfähigkeit ein persönlicher Vertreter zu bestellen ist, darf erst nach einer fairen Anhörung durch ein unabhängiges, unparteiisches und auf innerstaatlichem Recht beruhendes Gericht getroffen werden. Die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, hat Anspruch auf Vertretung durch einen Rechtsberater. Trägt die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, nicht für ihre Vertretung Sorge, so ist ihr diese beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit ihr die Mittel zu deren Bezahlung fehlen. Der Rechtsberater darf in demselben Verfahren weder eine psychiatrische Klinik oder deren Personal noch ein Familienmitglied der Person vertreten, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, es sei denn, das Gericht hat sich davon überzeugt, daß keine Interessenkollision besteht. Entscheidungen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit und der Notwendigkeit der Stellung eines persönlichen Vertreters sind in sinnvollen,

im innerstaatlichen Recht festgelegten Zeitabständen nachzuprüfen. Die Person, deren Geschäftsfähigkeit zur Entscheidung steht, gegebenenfalls ihr persönlicher Vertreter und alle sonstigen in Frage kommenden Personen haben das Recht, eine jede solche Entscheidung vor einem höheren Gericht anzufechten.

7. Stellt ein Gericht oder ein anderer zuständiger Gerichtshof fest, daß ein psychisch Kranker seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so sind, soweit dies erforderlich und dem Zustand des Betroffenen angemessen ist, Maßnahmen zu treffen, um den Schutz seiner Interessen zu gewährleisten.

Grundsatz 2

Schutz von Minderjährigen

Im Sinne dieser Grundsätze und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts zum Schutze von Minderjährigen sollte besonders für den Schutz der Rechte von Minderjährigen Sorge getragen werden, soweit erforderlich auch durch die Bestellung eines persönlichen Vertreters, der kein Familienangehöriger ist.

Grundsatz 3

Leben in der Gemeinschaft

Jeder psychisch Kranke hat das Recht, nach Möglichkeit in der Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten.

Grundsatz 4

Feststellung der psychischen Krankheit

1. Die Feststellung, daß eine Person psychisch krank ist, hat in Übereinstimmung mit international akzeptierten medizinischen Normen zu erfolgen.

2. Die Feststellung der psychischen Krankheit darf nie aufgrund der politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder der Zugehörigkeit zu einer kulturellen, rassischen oder religiösen Gruppe oder aus einem sonstigen nicht unmittelbar mit dem Geisteszustand zusammenhängenden Grund erfolgen.

3. Konflikte in der Familie oder im Beruf oder mangelnde Anpassung an die in der Gemeinschaft des Betroffenen vorherrschenden ethischen, sozialen, kulturellen oder politischen Wertvorstellungen oder religiösen Überzeugungen dürfen bei der Diagnose der psychischen Krankheit nie ein ausschlaggebender Faktor sein.

4. Eine Behandlungs- oder Hospitalisierungsvorgeschichte rechtfertigt allein nicht die gegenwärtige oder künftige Feststellung der psychischen Krankheit.

5. Eine Person darf weder von einer Einzelperson noch von einer Behörde für psychisch krank erklärt oder sonst als psychisch krank bezeichnet werden, es sei denn zu Zwecken, die unmittelbar mit psychischer Krankheit oder deren Folgen zu tun haben.

Grundsatz 5

Ärztliche Untersuchung

Niemand darf gezwungen werden, sich einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung einer psychischen Er-

krankung zu unterziehen, es sei denn nach einem nach innerstaatlichem Recht zulässigen Verfahren.

Grundsatz 6

Vertraulichkeit

Das Recht auf die vertrauliche Behandlung von Informationen über alle Personen, für die diese Grundsätze gelten, ist zu achten.

Grundsatz 7

Die Rolle von Gemeinschaft und Kultur

1. Jeder Patient hat das Recht, nach Möglichkeit in der Gemeinschaft, in der er lebt, behandelt und gepflegt zu werden.

2. Findet die Behandlung in einer psychiatrischen Klinik statt, so hat ein Patient das Recht, wann immer dies möglich ist, in der Nähe seines Wohnsitzes beziehungsweise des Wohnsitzes seiner Verwandten oder Freunde behandelt zu werden und so bald wie möglich in die Gemeinschaft zurückzukehren.

3. Jeder Patient hat das Recht auf eine seiner kulturellen Tradition entsprechende Behandlung.

Grundsatz 8

Versorgungsnormen

1. Jeder Patient hat das Recht auf eine seinen gesundheitlichen Bedürfnissen angemessene gesundheitliche und soziale Versorgung sowie auf eine Versorgung und Behandlung nach den gleichen Normen wie andere Kranke.

2. Jeder Patient ist vor Schaden, insbesondere vor der ungerechtfertigten Verabreichung von Medikamenten, vor der Mißhandlung durch andere Patienten, durch das Personal oder durch andere Personen oder vor sonstigen Handlungen zu schützen, die seelisches Leid oder körperliches Unwohlbefinden verursachen.

Grundsatz 9

Behandlung

1. Jeder Patient hat das Recht, in einer so wenig restriktiven Umgebung und mit so wenig restriktiven beziehungsweise eingreifenden Methoden behandelt zu werden, wie dies im Hinblick auf die gesundheitlichen Bedürfnisse des Patienten und den gebotenen Schutz der körperlichen Sicherheit Dritter angemessen ist.

2. Die Behandlung und Pflege eines jeden Patienten soll nach einem eigens für ihn erstellten Plan erfolgen, der mit ihm erörtert, regelmäßig überprüft, erforderlichenfalls abgeändert und von qualifiziertem Fachpersonal ausgeführt wird.

3. Die psychiatrische Versorgung hat immer nach den für psychiatrisches Fachpersonal geltenden Normen der Ethik zu erfolgen, einschließlich der international akzeptierten Normen, wie den von der Generalversammlung verabschiedeten Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal,

insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁴⁵. Mit psychiatrischen Kenntnissen und Techniken darf niemals Mißbrauch getrieben werden.

4. Die Behandlung eines jeden Patienten muß auf die Erhaltung und Stärkung der persönlichen Selbständigkeit gerichtet sein.

Grundsatz 10

Medikamente

1. Medikamente müssen den wohlverstandenen gesundheitlichen Bedürfnissen eines Patienten entsprechen, dürfen einem Patienten nur zu therapeutischen oder diagnostischen Zwecken und niemals als Bestrafung oder im Interesse der Bequemlichkeit Dritter verabreicht werden. Vorbehaltlich Grundsatz 11 Absatz 15 darf psychiatrisches Fachpersonal nur Medikamente verabreichen, deren Wirksamkeit bekannt oder nachgewiesen ist.

2. Sämtliche Medikamente müssen von gesetzlich zugelassenen psychiatrischen Fachkräften verordnet und in der Akte des Patienten verzeichnet werden.

Grundsatz 11

Einwilligung in die Behandlung

1. Vorbehaltlich der Absätze 6, 7, 8, 13 und 15 darf ein Patient nur nach seiner in Kenntnis der Sachlage erteilten Einwilligung einer Behandlung unterzogen werden.

2. Eine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage bezeichnet eine Einwilligung, die frei und nicht aufgrund von Drohungen oder ungebührlicher Überredung erteilt wird, nachdem der Patient in angemessener und verständlicher Weise und einer ihm verständlichen Form und Sprache belehrt worden ist über

- a) die Diagnose;
- b) den Zweck, die Methode, die voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden Nutzen der vorgeschlagenen Behandlung;
- c) andere Behandlungsweisen, so auch weniger eingreifende Behandlungsweisen;
- d) mögliche Schmerzen oder Beschwerden, Risiken und Nebenwirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Behandlung.

3. Ein Patient kann verlangen, daß während des Einwilligungsverfahrens eine oder mehrere Personen seiner Wahl zugegen sind.

4. Vorbehaltlich der Absätze 6, 7, 8, 13 und 15 hat ein Patient das Recht, die Behandlung zu verweigern oder abbrechen. Die Folgen einer Verweigerung oder eines Abbruchs der Behandlung müssen dem Patienten erklärt werden.

5. Ein Patient darf niemals zum Verzicht auf sein Recht aufgefordert oder bewogen werden, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen. Will ein Patient von sich aus auf dieses Recht verzichten, so ist

ihm zu erklären, daß eine Behandlung ohne Einwilligung in Kenntnis der Sachlage nicht stattfinden kann.

6. Vorbehaltlich der Absätze 7, 8, 12, 13, 14 und 15 kann ein vorgeschlagener Behandlungsplan ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung des Patienten durchgeführt werden, nach Maßgabe folgender Bedingungen:

a) wenn der Patient sich zum fraglichen Zeitpunkt in zwangsweiser Unterbringung befindet;

b) wenn eine unabhängige, im Besitz aller sachdienlichen Informationen, einschließlich der in Absatz 2 aufgeführten Informationen, befindliche Behörde überzeugt ist, daß der Patient zur fraglichen Zeit nicht fähig ist, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu dem vorgesehenen Behandlungsplan zu erteilen oder zu verweigern oder – nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts – daß der Patient seine Einwilligung in einer im Hinblick auf seine eigene Sicherheit und die Sicherheit Dritter unzumutbaren Weise verweigert; und

c) wenn die unabhängige Behörde davon überzeugt ist, daß der vorgeschlagene Behandlungsplan den wohlverstandenen Interessen des Patienten im Hinblick auf seine gesundheitlichen Bedürfnisse am ehesten entspricht.

7. Absatz 6 findet keine Anwendung auf einen Patienten mit einem persönlichen Vertreter, der gesetzlich bevollmächtigt ist, im Namen des Patienten seine Einwilligung zu der Behandlung zu erteilen; vorbehaltlich der Absätze 12, 13, 14 und 15 kann dieser Patient ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung behandelt werden, wenn der persönliche Vertreter nach Entgegennahme der in Absatz 2 beschriebenen Informationen im Namen des Patienten seine Einwilligung erteilt.

8. Vorbehaltlich der Absätze 12, 13, 14 und 15 kann ein Patient auch ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung behandelt werden, wenn eine gesetzlich entsprechend befugte qualifizierte psychiatrische Fachkraft feststellt, daß eine solche Behandlung dringend erforderlich ist, um unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schaden von dem Patienten oder von Dritten abzuwenden. Eine solche Behandlung ist nicht über den streng für diesen Zweck erforderlichen Zeitraum hinaus auszudehnen.

9. Wird eine Behandlung ohne die in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung des Patienten genehmigt, so ist dennoch jede Anstrengung zu unternehmen, um den Patienten über die Art der Behandlung und etwaige Alternativmöglichkeiten zu belehren und ihn so weit wie praktisch möglich in die weitere Gestaltung des Behandlungsplanes mit einzubeziehen.

10. Jede Behandlung ist unverzüglich in das Krankenblatt des Patienten einzutragen, und mit einem Vermerk zu versehen, ob es sich um eine unfreiwillige oder eine freiwillige Behandlung handelt.

11. Ein Patient darf keiner Beschränkung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit oder unfreiwilligen Isolierung unterworfen werden, außer nach Maßgabe der offiziell genehmigten Verfahren der psychiatrischen

Klinik und nur dann, wenn dies das einzige verfügbare Mittel ist, um unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schaden von dem Patienten oder von Dritten abzuwenden. Diese Maßnahmen sind nicht über den streng für diesen Zweck erforderlichen Zeitraum hinaus auszudehnen. Jede Beschränkung der Bewegungsfreiheit beziehungsweise jede unfreiwillige Isolierung, die Gründe dafür sowie Art und Umfang dieser Maßnahmen ist in das Krankenblatt des Patienten einzutragen. In ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkte beziehungsweise der Isolierung unterworfenen Patienten sind unter humanen Bedingungen zu verwahren und von fachkundigem Personal zu pflegen sowie laufend sorgfältig zu überwachen. Besitzt der Patient einen persönlichen Vertreter, so ist dieser gegebenenfalls umgehend von einer Beschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit beziehungsweise unfreiwilligen Isolierung des Patienten in Kenntnis zu setzen.

12. Zur Behandlung von psychischer Krankheit darf nie eine Sterilisation vorgenommen werden.

13. Ein größerer ärztlicher oder chirurgischer Eingriff darf an einem psychisch Kranken nur vorgenommen werden, soweit es das innerstaatliche Recht erlaubt und die Auffassung besteht, daß den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten dadurch am besten gedient wäre und der Patient in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt; ist der Patient nicht in der Lage, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen, so ist der Eingriff nur nach einer unabhängigen Nachprüfung zu genehmigen.

14. Psychochirurgische oder sonstige mit einem erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verbundene irreversible Behandlungen dürfen niemals an einem in einer psychiatrischen Klinik untergebrachten Patienten vorgenommen werden; soweit sie nach innerstaatlichem Recht erlaubt sind, dürfen sie bei einem anderen Patienten nur dann vorgenommen werden, wenn dieser in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung erteilt hat und eine unabhängige, externe Stelle befunden hat, daß eine echte Einwilligung in Kenntnis der Sachlage vorliegt und die Behandlung den gesundheitlichen Bedürfnissen des Patienten am besten gerecht wird.

15. Klinische Versuche und experimentelle Behandlungen dürfen an einem Patienten niemals ohne seine in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung vorgenommen werden, und an einem Patienten, der nicht in der Lage ist, in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung zu erteilen, nur nach Genehmigung durch ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes zuständiges und unabhängiges Nachprüfungsorgan.

16. In den in Absätzen 6, 7, 8, 13, 14 und 15 aufgeführten Fällen haben der Patient oder sein persönlicher Vertreter beziehungsweise alle sonstigen in Frage kommenden Personen das Recht, jede Behandlung vor einem Gericht oder einer sonstigen unabhängigen Behörde anzufechten.

Grundsatz 12

Belehrung über die Rechte

1. Ein Patient in einer psychiatrischen Klinik ist so bald wie möglich nach der Aufnahme in einer ihm

verständlichen Form und Sprache über alle seine Rechte gemäß diesen Grundsätzen und nach innerstaatlichem Recht zu belehren, einschließlich einer Erläuterung dieser Rechte und ihrer Ausübungsmodalitäten.

2. Soweit und solange der Patient nicht in der Lage ist, diese Belehrung zu verstehen, sind die Rechte des Patienten gegebenenfalls und soweit angebracht seinem persönlichen Vertreter beziehungsweise der Person oder den Personen mitzuteilen, die am besten in der Lage und bereit sind, die Interessen des Patienten zu vertreten.

3. Ein im Besitz der erforderlichen Geschäftsfähigkeit befindlicher Patient hat das Recht, eine Person zu benennen, die in seinem Namen belehrt werden soll, wie auch eine Person, die seine Interessen gegenüber den Klinikbehörden vertritt.

Grundsatz 13

Rechte und Bedingungen in psychiatrischen Kliniken

1. Jeder Patient in einer psychiatrischen Klinik hat insbesondere das Recht auf volle Achtung

a) seines Rechts, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden;

b) seines Privatlebens;

c) seines Rechts auf freien Verkehr, einschließlich des Rechts auf freien Verkehr mit anderen Personen in der Anstalt; seines Rechts, private Mitteilungen unzensuriert zu senden und zu erhalten; seines Rechts, Besuche unter vier Augen von einem Rechtsberater oder einem persönlichen Vertreter sowie zu allen zumutbaren Zeiten von anderen Besuchern zu erhalten; sowie seines Rechts auf Zugang zu Post- und Fernsprechdiensten sowie zu Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen;

d) seiner Religions- oder Überzeugungsfreiheit.

2. Die Umwelt und die Lebensbedingungen in psychiatrischen Kliniken sollen denjenigen, die im Leben von Personen ähnlichen Alters normalerweise anzutreffen sind, möglichst weitgehend entsprechen und sollen insbesondere umfassen:

a) Erholungs- und Freizeiteinrichtungen;

b) Bildungseinrichtungen;

c) Einrichtungen zum Erwerb oder Erhalt von täglichen Bedarfsgegenständen sowie für den Erholungs- und Kommunikationsbedarf;

d) Einrichtungen, die es dem Patienten gestatten, sich aktiv in einer Weise zu betätigen, die seinen sozialen und kulturellen Traditionen entspricht, sowie Einrichtungen für geeignete berufliche Rehabilitationsmaßnahmen zur Förderung einer Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und die Ermutigung zur Nutzung dieser Einrichtungen. Diese Maßnahmen sollten Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsplatzvermittlung umfassen und die Patienten in die Lage versetzen, einen Arbeitsplatz in der Gemeinschaft zu finden und zu halten.

3. Ein Patient darf unter keinen Umständen zur Zwangsarbeit herangezogen werden. Innerhalb der mit den Bedürfnissen des Patienten und den Erfordernissen der Klinikverwaltung vereinbarten Grenzen muß der Patient die Art der Arbeit wählen können, die er verrichten will.

4. Die Arbeitskraft eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik darf nicht ausgenutzt werden. Jeder Patient hat das Recht, die gleiche Bezahlung für von ihm verrichtete Arbeit zu erhalten, wie sie ein Nichtpatient nach innerstaatlichem Recht oder Brauch erhalten würde. Auf jeden Fall hat jeder Patient das Recht auf einen gerechten Anteil an jeder Bezahlung, die die psychiatrische Klinik für seine Arbeit erhält.

Grundsatz 14

Ausstattung der psychiatrischen Kliniken

1. Eine psychiatrische Klinik muß über eine gleichwertige Ausstattung verfügen wie andere Gesundheitseinrichtungen, insbesondere über

a) qualifiziertes ärztliches und sonstiges geeignetes Fachpersonal in ausreichender Zahl sowie genügend Platz, um jedem Patienten seine Privatsphäre und ein geeignetes aktives Therapieprogramm zu gewährleisten;

b) Diagnose- und Therapiegerät für den Patienten; außerdem muß sichergestellt sein

c) eine geeignete fachliche Pflege;

d) eine angemessene, regelmäßige und umfassende Behandlung, einschließlich der Bereitstellung von Medikamenten.

2. Jede psychiatrische Klinik ist von den zuständigen Behörden so häufig zu inspizieren, daß gewährleistet ist, daß die Lebensbedingungen, die Behandlung und die Pflege der Patienten diesen Grundsätzen entsprechen.

Grundsatz 15

Einweisungsgrundsätze

1. Muß eine Person in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden, so sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine zwangsweise Einweisung zu vermeiden.

2. Die Aufnahme in eine psychiatrische Klinik erfolgt auf dieselbe Weise wie in jede andere Klinik wegen einer anderen Krankheit.

3. Jeder Patient, der nicht zwangsweise eingewiesen worden ist, hat das Recht, die psychiatrische Klinik jederzeit zu verlassen, vorbehaltlich der in Grundsatz 16 niedergelegten Kriterien für seine zwangsweise Unterbringung, und er ist über dieses Recht zu belehren.

Grundsatz 16

Zwangsweise Einweisung

1. Eine Person kann nur dann als Patient in eine psychiatrische Klinik zwangsweise eingewiesen beziehungsweise nach ihrer freiwilligen Einweisung zwangsweise untergebracht werden, wenn eine gesetzlich dazu

befugte qualifizierte psychiatrische Fachkraft im Einklang mit Grundsatz 4 feststellt, daß die betreffende Person psychisch krank ist, und die Auffassung vertritt,

a) daß wegen dieser psychischen Krankheit die ernste Gefahr eines unmittelbaren oder unmittelbar drohenden Schadens für diese Person oder für andere Personen besteht; oder

b) daß bei einer psychisch schwer kranken und in ihrer Urteilsfähigkeit beeinträchtigten Person das Versäumnis, diese Person einzuweisen beziehungsweise unterzubringen voraussichtlich eine ernste Zustandsverschlechterung verursacht oder verhindert, daß ihr eine geeignete Behandlung zuteil wird, die nur durch die Einweisung in eine psychiatrische Klinik im Einklang mit dem Grundsatz der am wenigsten restriktiven Alternative möglich ist.

In dem in Buchstabe *b* erwähnten Fall sollte, wenn möglich, eine zweite, von der ersten unabhängige psychiatrische Fachkraft konsultiert werden. Findet eine solche Konsultation statt, so darf der Patient nur mit Zustimmung der zweiten psychiatrischen Fachkraft zwangsweise eingewiesen beziehungsweise untergebracht werden.

2. Die zwangsweise Einweisung oder Unterbringung erfolgt zunächst für einen kurzen Zeitraum, je nach innerstaatlichem Recht, zur Beobachtung und vorläufigen Behandlung, bis die Einweisung oder Unterbringung durch das Nachprüfungsorgan nachgeprüft worden ist. Die Gründe für die Einweisung oder Unterbringung sind dem Patienten unverzüglich mitzuteilen, und die Einweisung oder Unterbringung selbst wie auch die Gründe dafür sind außerdem dem Nachprüfungsorgan, gegebenenfalls dem persönlichen Vertreter des Patienten und, sofern der Patient dagegen keine Einwände erhebt, der Familie des Patienten umgehend und im einzelnen mitzuteilen.

3. Eine psychiatrische Klinik kann zwangsweise eingewiesene Patienten nur dann aufnehmen, wenn sie von einer nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen zuständigen Behörde dazu bestimmt worden ist.

Grundsatz 17

Nachprüfungsorgan

1. Das Nachprüfungsorgan ist ein auf innerstaatlichem Recht beruhendes und im Einklang mit den darin niedergelegten Verfahren tätiges richterliches oder anderes unabhängiges und unparteiisches Organ. Es trifft seine Entscheidungen mit Unterstützung einer oder mehrerer qualifizierter und unabhängiger psychiatrischer Fachkräfte und berücksichtigt deren Rat.

2. Das Nachprüfungsorgan nimmt die nach Grundsatz 16 Absatz 2 vorgeschriebene erste Nachprüfung einer Entscheidung über die zwangsweise Einweisung oder Unterbringung so bald wie möglich nach dieser Entscheidung und im Einklang mit einfachen und zügigen Verfahren nach innerstaatlichem Recht vor.

3. Das Nachprüfungsorgan prüft periodisch die Fälle von zwangsweise untergebrachten Patienten nach, und zwar in sinnvollen, im innerstaatlichem Recht festgelegten Zeitabständen.

4. Ein untergebrachter Patient kann in sinnvollen, im innerstaatlichen Recht festgelegten Zeitabständen bei dem Nachprüfungsorgan seine Entlassung oder den Status eines freiwilligen Patienten beantragen.

5. Bei jeder Nachprüfung stellt das Nachprüfungsorgan fest, ob die in Grundsatz 16 Absatz 1 enthaltenen Kriterien für eine zwangsweise Einweisung noch erfüllt sind; ist dies nicht der Fall, so ist der Patient nicht länger als zwangsweise eingewiesener Patient zu behandeln.

6. Ist die für den Fall zuständige psychiatrische Fachkraft zu irgendeinem Zeitpunkt davon überzeugt, daß die Bedingungen für die zwangsweise Unterbringung einer Person nicht mehr erfüllt sind, so hat sie die Aufhebung der zwangsweisen Unterbringung anzuordnen.

7. Ein Patient oder sein persönlicher Vertreter oder eine andere interessierte Person hat das Recht, die Entscheidung über die Einweisung oder weitere Unterbringung des Patienten in einer psychiatrischen Klinik vor einer höheren Instanz anzufechten.

Grundsatz 18

Verfahrensgarantien

1. Der Patient hat das Recht, einen Rechtsberater zu wählen und zu bestellen, der ihn in seiner Patienteneigenschaft vertritt, so auch in jedem Beschwerde- oder Anfechtungsverfahren. Sichert sich der Patient nicht die Dienste eines Rechtsberaters, so ist ihm ein solcher beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit dem Patienten die Mittel zu dessen Bezahlung fehlen.

2. Außerdem hat der Patient Anspruch auf die Beiziehung eines Dolmetschers, falls dies notwendig ist. Sind derartige Dienste notwendig und trägt der Patient nicht selbst dafür Sorge, so sind sie ihm beizustellen, und zwar unentgeltlich, soweit ihm die Mittel zu deren Bezahlung fehlen.

3. Der Patient und der Rechtsberater des Patienten können bei jeder Anhörung einen unabhängigen psychiatrischen Evaluierungsbericht sowie alle weiteren Berichte und mündlichen, schriftlichen und sonstigen Beweismittel verlangen und unterbreiten, die relevant und zulässig sind.

4. Abschriften der Unterlagen des Patienten und alle vorzulegenden Berichte und Dokumente sind dem Patienten und dem Rechtsberater des Patienten auszuhändigen, soweit nicht in besonderen Fällen festgestellt wird, daß die Offenlegung bestimmter Informationen dem Gesundheitszustand des Patienten schweren Schaden zufügen oder die Sicherheit Dritter gefährden würde. Soweit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, sollte ein jedes Dokument, das nicht dem Patienten ausgehändigt wird, dem persönlichen Vertreter und dem Rechtsberater ausgehändigt werden, sofern dies vertraulich geschehen kann. Wird dem Patienten ein Teil eines Dokuments vorenthalten, so ist der Patient oder gegebenenfalls der Rechtsberater des Patienten über die Entscheidung und deren Begründung zu unterrichten und unterliegt die Entscheidung der Nachprüfung durch ein Gericht.

5. Der Patient und der persönliche Vertreter sowie der Rechtsberater des Patienten haben das Recht, bei

jeder Anhörung persönlich anwesend zu sein, daran teilzunehmen und gehört zu werden.

6. Verlangt der Patient oder der persönliche Vertreter oder der Rechtsberater des Patienten die Anwesenheit einer bestimmten Person bei der Anhörung, so ist diese Person zuzulassen, sofern nicht festgestellt wird, daß die Anwesenheit dieser Person dem Gesundheitszustand des Patienten schweren Schaden zufügen oder die Sicherheit Dritter gefährden könnte.

7. Bei jeder Entscheidung über die Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Anhörung oder eines Teils derselben sowie über die öffentliche Berichterstattung darüber sind die Wünsche des Patienten, die Notwendigkeit der Achtung der Privatsphäre des Patienten und anderer Personen sowie die Notwendigkeit voll zu berücksichtigen, ernsten Schaden an der Gesundheit des Patienten zu verhüten oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter zu vermeiden.

8. Die aufgrund der Anhörung getroffene Entscheidung und deren Begründung sind schriftlich niederzulegen. Dem Patienten und seinem persönlichen Vertreter sowie dem Rechtsberater sind Abschriften auszuhändigen. Bei der Entscheidung über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Entscheidung sind voll zu berücksichtigen die Wünsche des Patienten, die Notwendigkeit der Achtung seiner Privatsphäre und der Privatsphäre anderer Personen, das öffentliche Interesse an einer offenen Rechtspflege sowie die Notwendigkeit, ernsten Schaden an der Gesundheit des Patienten zu verhüten oder die Gefährdung der Sicherheit Dritter zu vermeiden.

Grundsatz 19

Zugang zu Informationen

1. Ein Patient (in diesem Grundsatz schließt dieser Terminus auch ehemalige Patienten mit ein) hat ein Zugangsrecht zu den ihn betreffenden Informationen in den Krankenakten und persönlichen Akten, die in einer psychiatrischen Klinik geführt werden. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, um zu verhindern, daß der Gesundheit des Patienten schwerer Schaden zugefügt und die Sicherheit Dritter gefährdet wird. Soweit nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, sollten alle solchen Informationen, die dem Patienten nicht gegeben werden, dem persönlichen Vertreter und dem Rechtsberater des Patienten mitgeteilt werden, sofern dies vertraulich geschehen kann. Werden einem Patienten Informationen vorenthalten, so ist der Patient oder gegebenenfalls der Rechtsberater des Patienten über die Entscheidung und deren Begründung zu unterrichten und unterliegt die Entscheidung der Nachprüfung durch ein Gericht.

2. Etwaige schriftliche Stellungnahmen des Patienten oder des persönlichen Vertreters oder des Rechtsberaters des Patienten sind auf Ersuchen in die Akte des Patienten aufzunehmen.

Grundsatz 20

Straftäter

1. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf Personen, die eine Freiheitsstrafe wegen Begehung einer Straftat

verbüßen oder die im Zuge eines Verfahrens oder strafrechtlicher Ermittlungen inhaftiert sind und von denen festgestellt worden ist oder angenommen wird, daß sie psychisch krank sind.

2. Alle diese Personen sollten entsprechend dem Grundsatz 1 die bestmögliche psychiatrische Versorgung erhalten. Diese Grundsätze finden auf sie möglichst weitgehende Anwendung, vorbehaltlich allein derjenigen begrenzten Änderungen und Ausnahmen, die unter den gegebenen Umständen notwendig sind. Die Rechte dieses Personenkreises gemäß den in Grundsatz 1 Absatz 5 genannten Dokumenten werden durch diese Änderungen und Ausnahmen nicht berührt.

3. Das innerstaatliche Recht kann ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde ermächtigen, aufgrund eines fachkundigen unabhängigen ärztlichen Gutachtens die Einweisung solcher Personen in eine psychiatrische Klinik anzuordnen.

4. Die Behandlung von für psychisch krank befundenen Personen muß unter allen Umständen mit Grundsatz 11 im Einklang stehen.

Grundsatz 21

Beschwerden

Jeder Patient oder ehemalige Patient hat das Recht, im Rahmen der nach innerstaatlichem Recht festgelegten Verfahren eine Beschwerde einzubringen.

Grundsatz 22

Überwachung und Rechtsmittel

Die Staaten sorgen für das Vorhandensein geeigneter Mechanismen zur Förderung der Einhaltung dieser Grundsätze, zur Inspektion der psychiatrischen Kliniken, zur Einreichung, Untersuchung und Erledigung von Beschwerden und zur Einleitung geeigneter Disziplinar- oder Gerichtsverfahren wegen standeswidrigen Verhaltens oder wegen Verletzung der Rechte eines Patienten.

Grundsatz 23

Umsetzung

1. Die Staaten sollten diese Grundsätze in geeignete Rechtsvorschriften sowie gerichtliche, administrative, pädagogische und andere Maßnahmen umsetzen, die von ihnen regelmäßig zu überprüfen sind.

2. Die Staaten machen diese Grundsätze durch die geeigneten Mittel aktiv und in breiten Kreisen bekannt.

Grundsatz 24

Anwendungsbereich der psychiatrischen Kliniken betreffenden Grundsätze

Diese Grundsätze finden auf alle Personen Anwendung, die in eine psychiatrische Klinik eingewiesen werden.

Grundsatz 25

Wahrung bestehender Rechte

Bestehende Rechte der Patienten, einschließlich der im geltenden Völkerrecht oder innerstaatlichen Recht anerkannten Rechte, dürfen nicht unter dem Vorwand

eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß diese Rechte durch die vorliegenden Grundsätze nicht anerkannt oder nur in geringerem Maße anerkannt werden.

46/120. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/166 vom 18. Dezember 1990,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle¹³², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und daß wegen strafbarer Handlungen, die von Jugendlichen unter achtzehn Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe nicht verhängt werden darf,

sowie eingedenk der in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹¹⁹ und im Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung² verankerten einschlägigen Grundsätze,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen auf dem Gebiet der Rechtspflege, wie den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹⁴³, die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensopfern und Opfern von Machtmißbrauch¹⁴⁶ und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht¹⁴⁷, sowie auf die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft¹⁴⁸, die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte¹⁴⁹, das Musterabkommen über die Überstellung ausländischer Gefangener und die Empfehlungen für die Behandlung ausländischer Gefangener¹⁴⁸, sowie den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁵⁰, die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen¹⁴⁹ und die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen¹⁵¹,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Menschenrechtskommission auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet hat, wie aus ihren Resolutionen 1991/34 vom 5. März 1991 über Menschenrechte in der Rechtspflege, 1991/39 vom 5. März 1991 über die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter, der Geschworenen und der Beisitzer sowie die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte, 1991/43 vom 5. März 1991 über das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und 1991/71 vom 6. März 1991 über summarische oder willkürliche Hinrichtungen³⁸ hervorgeht,

mit Genugtuung über die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1991/31 vom 5. März 1991 über Menschenrechte und themenspezifische Verfahren, 1991/42 vom 5. März 1991 über die Frage der willkürlichen Inhaftierung und 1991/70 vom 6. März 1991 über die